



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 2. September 2022

Nummer 35

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>241</b>			
158	Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel	241		
			159	
			Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für das Kraftwerk I der Firma Evonik Operations im Chemiepark Marl	243
			160	
			Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	243

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

158 **Bekanntmachung**  
**Planfeststellungsbeschluss für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 04.08.2022  
25.04.01.01 – 05/20

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 03.08.2022 – Az.: 25.04.01.01-05/20 – ist der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) und §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

#### II.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die relevanten Planunterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum **vom 05. September 2022 bis zum 19. September 2022 einschließlich**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter **[www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> Planfeststellung Straße**

Stichwort:

#### Umbau des AK Kaiserberg

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Als zusätzliches Informationsangebot liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen für die Dauer der Veröffentlichung bei den Städten Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Voerde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- **Stadt Duisburg**, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg – Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Raum 24

Montag bis Freitag      08:00 bis 16:00 Uhr

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich. Bitte bei der Pförtnerloge anmelden.

- **Stadt Mülheim an der Ruhr**, Wartebereich des Service Center Bauen im Technische Rathaus, Erdgeschoss, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim, Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

- **Stadt Voerde**, Rathaus Voerde, Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Raum 232

Sofern ein Zugang zu den ausgelegten Unterlagen außerhalb der u. g. Öffnungszeiten gewünscht wird, erfolgt dieser über eine Terminvergabe.

Terminvereinbarung: telefonisch unter 02855-80-0 oder 02855-80-453 sowie per Mail ([stadtplanung@voerde.de](mailto:stadtplanung@voerde.de))

Für Einsichtnahmen stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 08:30 – 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

3. Sofern der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt er mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, 48128 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Umbau des AK Kaiserberg (A3/A40) von Betr.-km 76+700 bis 78+680 im Zuge der A3 und von Betr.-km 41+500 bis 44+070 im Zuge der A40 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg und Mülheim an der Ruhr sowie der Stadt Voerde im Kreis Wesel wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der Autobahn GmbH des Bundes mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Lärmschutz, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Postfach 10 08 54**  
**04008 Leipzig**  
**(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht,**  
**Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)**

gem. § 81 Abs. 1 S. 1 VwGO schriftlich erhoben werden (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i. V. m. § 17e Abs. 1 FStrG). Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, § 6 S. 1 UmwRG. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht**  
**Postfach 10 08 54**  
**04008 Leipzig**  
**(Hausanschrift: Bundesverwaltungsgericht,**  
**Simsonplatz 1, 04107 Leipzig)**

gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 S. 2 FStrG).

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auf die Nutzungspflicht des § 55d VwGO für Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie für nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen wird hingewiesen.

Im Auftrag

gez. Hensiek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 241-242

**159 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für das Kraftwerk I der Firma Evonik Operations im Chemiepark Marl**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0875785-0340/0058.U

Münster, den 25.08.2022  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für Kraftwerk I, Blöcke 4 und 5, im Chemiepark Marl auf dem Grundstück Paul-Baumann-Straße 1 in 45772 Marl beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit analog zu § 17 Abs. 1b i.V.m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf der Ausnahmegenehmigung liegt nach der Bekanntmachung einen Monat, in der Zeit vom 05.09.2022 bis 04.10.2022, während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L-308, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr. 0251/411-4556
2. Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl, Amt 68, AV 3/7, Stadthaus 1, Gebäude 2, Zimmer 2.0.18, Tel.-Nr. 02365/99-6018
3. Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Tel.-Nr. 02362/66-0
4. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 bis 1.69; Tel.-Nr. 02362/933-0

Etwaige Einwendungen zum Entwurf können vom 05.09.2022 bis einschließlich 04.11.2022 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Brüninghaus

**160 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-0414594-0002/0010.V

Münster, den 25.08.2022  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) beantragt.

Der Änderungsantrag betrifft die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten.

Gegenstand des Antrags ist:

- Verlegung der Annahmestelle für Privat- und Kleinanlieferer,
- Bau von zwei weiteren Entladestellen durch zwei zusätzliche Tore in der Wand des Siedlungsmüllbunkers,
- Vergrößerung der Müllbetten 4 und 7 des Siedlungsmüllbunkers,
- Erweiterung des Abfallartenkatalogs für die Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage um den Abfallschlüssel 19 02 04\* (vorgemischte Abfälle aus chemisch-physikalischen Vorbehandlungsverfahren, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten)

sowie weitere bauliche Maßnahmen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen keinen wesentlichen Einfluss auf die Immissionssituation hinsichtlich Luft und Lärm haben. Aufgrund der baulichen und technischen Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Grundwasser zu erwarten. Es ändern sich auch nicht die bei der Verbrennung entstehenden Abfälle in Qualität und Menge.

Der für den Betriebsbereich ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten bleibt unverändert.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Peter Eller

## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster